

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

III. Der Landesausschuß.

bestehend aus 7 Mitgliedern hält jeden Donnerstag Sitzung.

Vorsitzender (der Landeshauptmann):

* Achleuthner Leonard, Abt von Kremsmünster.

Mitglieder des Landesausschusses:

* Lechner Josef, Dr., Domherr.

* v. Willau Karl, k. k. Statthalterrath i. P.

* Pereira Viktor, Freiherr von, Gutsbesitzer.

* Naschberger Andreas, Dr., Advokat.

* Zehetmayer Johann, Defonom.

Bahr Alois, Dr., Advokat.

Referats-Zutheilung.

Herr Landeshauptmann Abt Leonard Achleuthner: Landeshoheit, Stiftungs-, Stipendien- und Pfändensachen. Herr Viktor Freiherr von Pereira: Landeskultur, Forstfachen, Gemeindefachen der politischen Bezirke Fied, Braunau und Schärding, Theater und Casino, Landes-Freianstalt.

Herr Dr. Alois Bahr: Reitschule, Kreisamtgebäude in Linz und Wels, Gymnasialkirche und die übrigen Landesgebäude, Straßenreferat, Landeswasserbauten, Badeanstalt Hall, Gemeindefachen der Stadt Linz und des politischen Bezirkes Wels.

Herr Dr. Josef Lechner: Landesconcurrentz, Landesfondspräliminare, Gemeindefachen der politischen Bezirke Gmunden und Böcklabruck, administrative Schulangelegenheiten und Präliminare des Schulfonds, Credit- und Cassewesen.

Herr Johann Zehetmayer: Verpflegung der Zwänglinge, Gendarmerie-Bequartierung, Militär-Bequartierung, Vorsparungsachen, Sanitätswesen, Schubfachen, Humanitätsanstalten, Ackerbauhschule, Brandassicuranz, Gemeindefachen der politischen Bezirke Freistadt, Berg, Rohrbach.

Herr Dr. Andreas Naschberger: Gemeindefachen der Stadt Steyr, politische Bezirke Linz, Steyr und Kirchdorf, Gebäranstalt, Grundentlastungswesen, Gewerbeverein, Kunstverein, Museum, Landesgalerie, Catasterfachen, Landesstatut, Landesvertretung, Landtagswahlen.

Herr Karl von Willau: Kanzleireferat, Pensions- und Gnadenfachen, Schulangelegenheiten in Personalien.

Verschiedenes zum Nachschlagen.

Stempelgebühren-Anzeiger.

Allgemeine Regel.

In wichtigeren, oder wie immer zweifelhaften Fällen ist es nothwendig, einen Gesetzkundigen oder Rechtsfreund zu Rathe zu ziehen, weil die gesetzlichen Bestimmungen vielfach unklar sind, und sehr verschiedene Auffassungen zulassen.

Um möglichst sicher zu gehen, so ersuche man bei Uebersendung der Eingaben und deren Beilagen an die betreffende Behörde, wenn dies persönlich und nicht durch die Post geschieht, um Auskunft, und zwar ernstlich und nachdrücklich, ob die Stempel entsprechend sind.

Das Papier, welches zu stempelspflichtigen Schriften gebraucht wird, darf die festgesetzte Größe von 1750 Quadrat-Centimeter nicht überschreiten, was in der Weise ermittelt wird, daß die nach Centimetern gemessene Höhe des ausgebreiteten ganzen Bogens mit seiner ebenso gemessenen Breite zu multiplizieren ist.

Art der Stempelmarken-Verwendung.

Die verwendeten Stempelmarken müssen ganz unverfälscht, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein. Das Gesetz lautet, daß jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift auf schon mit der gesetzmäßigen Marke versehenem Papier geschrieben werden soll. Die Stempelmarke ist daher auf dem zur Ausfertigung bestimmten Papiere auf der ersten Seite an einer solchen Stelle aufzukleben, daß von der Schrift wenigstens Eine (die erste) Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) über den farbigen Theil der Marke in gerader Linie fortläuft und hiedurch die Marke überschrieben wird.

Das Abstempeln der Marken mit Privatstempel ist im amtlichen Verkehr nicht gestattet.

Bei Ausfertigung von Urkunden in mehreren Exemplaren oder Partien, unterliegt eine jede der Ausfertigungen dem gleichen Stempel, und nur ausnahmsweise bei Wechsellin ist es gestattet, nur die beiden ersten Exemplare mit dem vollen Stempel, die übrigen aber mit 50 kr. per Bogen zu versehen,

wenn sämtliche Exemplare vor Unterfertigung oder wenigstens innerhalb acht Tagen nach Ausstellung der ersten Ausfertigungen dem Gebühren-Bemessungsamte zur Bestätigung vorgelegt werden. Bei Eingaben in mehrfacher Ausfertigung unterliegt das zweite und jedes weitere Paare im gerichtlichen Verfahren dem Stempel von 36 kr., sonst von 50 kr. per Bogen; ist der Eingabestempel geringer, so diesen. Erfordert jedoch der erste Bogen den Stempel von 1 fl. oder einen noch höheren, so wird jeder Einstoßbogen mit einem 50 kr. Stempel versehen.

Für ein Kartenspiel sind 15 Neukreuzer — für ein Stück Kalender 6 Neukreuzer — für jedes Exemplar einer stempelpflichtigen Zeitschrift des Auslandes und des Inlandes 1 kr. als Gebühr zu entrichten.

Plakate und Zeitungsinserate sind stempelfrei.

Stempelpflichtig sind alle Rechnungen (heißen sie Rechnung, oder Conti, Noten, Ausweis oder dergl.), sobald sie über mehr als 10 fl. lauten. Bis einschließlich zehn Gulden sind sie stempelfrei. Ueber 10 fl. bis einschließlich 50 fl. ist die Gebühr 1 Kreuzer. — Bei Rechnungen über mehr als 50 fl. ist die Gebühr 5 kr. Die Stempelmarke muß mit der ersten Schriftzeile überschrieben werden. — Uebersetzung wird mit dem fünfzigfachen Betrage bestraft.

Unter Rechnungen sind hierbei jene Aufzeichnungen zu verstehen, welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- oder Gewerbebetriebes, d. i. über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte, woraus ihnen eine Forderung erwachsen ist, an Handels- oder Gewerbetreibende, oder an andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob sie eine Saldirung enthalten oder nicht. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Korrespondenz aufgenommen oder an einer solchen als Anhang, Beilage u. dgl. beigefügt werden. Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus der Druckbezeichnung,